

RS Vwgh 2002/3/19 99/14/0317

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z9;

Rechtssatz

Das (gesamte) Ortsgebiet von Wien ist als einheitlicher Mittelpunkt der Tätigkeit anzusehen und es muss hier nicht eine weitere Einengung vorgenommen werden (Hinweis E 9.11.1994, 92/13/0281).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140317.X03

Im RIS seit

17.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at